

RS OGH 1997/3/26 9ObA2/97b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1997

Norm

AngG §11 Abs3

Rechtssatz

Diese Bestimmung unterscheidet zwei Fälle, in denen das Verhalten des Dienstgebers bei indirekten, bereits abgeschlossenen Verkaufsgeschäften dem Angestellten unter gewissen Voraussetzungen nicht schaden soll: 1. Der Dienstgeber unterläßt die Ausführung des Geschäfts, 2. die Zahlung des Dritten bleibt - infolge lässigen Verhaltens des Dienstgebers - ganz oder teilweise aus. Dies gilt auch dann, wenn sich der Provisionsanspruch auf Vertrag stützt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2/97b

Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 2/97b

Schlagworte

SW: Provision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107184

Dokumentnummer

JJR_19970326_OGH0002_009OBA00002_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at